

**1094 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

1978 11 22

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1978,  
mit dem bezügerechtliche Sonderbestimmun-  
gen für die Mitglieder des Verfassungsge-  
richtshofes getroffen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 des Bundesgesetzes vom XXXXXXXXXX,  
mit dem Sonderbestimmungen zum Bezügegesetz

für das Jahr 1979 getroffen werden, BGBl.  
Nr. XXX/1978, ist auf die Mitglieder des Verfas-  
sungsgerichtshofes sinngemäß anzuwenden.

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist  
der Bundeskanzler betraut.

**Erläuterungen**

Der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Bun-  
desgesetzes, mit dem Sonderbestimmungen zum  
Bezügegesetz für das Jahr 1979 getroffen werden,  
enthält eine für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis  
31. Dezember 1979 geltende Sonderregelung über  
die Höhe der Bezüge der dem Bezügegesetz  
unterliegenden obersten Organe.

Die gesetzlichen Regelungen über die Entschä-  
digung der Mitglieder des Verfassungsgerichts-  
hofes finden sich zwar nicht im legislativen Ver-  
band des Bezügegesetzes. Gleichwohl handelt es  
sich aber bei den Mitgliedern des Verfassungs-  
gerichtshofes, ebenso wie bei den Organen, deren  
Bezüge im Bezügegesetz geregelt sind, um in  
der Bundesverfassung selbst vorgesehene Organe,  
die ihre Tätigkeit nicht als Beruf ausüben. Es  
liegt daher nahe, die in den Sonderbestimmun-  
gen zum Bezügegesetz für das Jahr 1979 ge-  
troffenen Regelungen entsprechend auch für die

Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorzu-  
sehen.

Artikel I des vorliegenden Entwurfes sieht  
vor, daß die im § 1 des Entwurfes eines Bundes-  
gesetzes, mit dem Sonderbestimmungen zum Be-  
zügegesetz für das Jahr 1979 getroffen werden,  
zum Ausdruck kommenden Grundsätze auch für  
die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes gelten  
sollen. Danach kommt es für die Zeit vom  
1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 für die  
Bemessung der Entschädigung darauf an, ob und  
inwieweit diese den als Berechnungsgrundlage  
dienenden Gehalt eines Bundesbeamten der all-  
gemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, über-  
steigt. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die  
Entschädigung entsprechend dem Gehalt eines  
solchen Beamten im Jahr 1979 zu berechnen,  
soweit dies der Fall ist, entsprechend dem Ge-  
halt eines solchen Beamten im Jahre 1977.